

**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung**  
**der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Halblech**

Vom 29.11.2001

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) i.d.F. der Bek. vom 21.04.1996 (GVBl S. 53) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) erlässt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:

**§ 1**

**Änderung der Satzung**

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Halblech vom 30.12.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.05.1998, wird wie folgt geändert:

In § 6 wird nach der Angabe „ab 01. Januar 1997 35,00 DM“ ein Komma gesetzt und die Angabe „ab 01. Januar 2002 17,90 €“ eingefügt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Halblech, den 29.11.2001  
Gemeinde Halblech

  
Singer  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 05.12.2001 in der Verwaltung der Gemeinde Halblech in Trauchgau (Rathaus) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Allgäuer Zeitung / Füssener Blatt vom 06.12.2001, Nr. 281, Seite 31 hingewiesen.

Halblech, den 06.12.2001  
Gemeinde Halblech  
I.A.

  
Hanig



## Erste Sitzung

### **zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Halblech**

Vom 13.05.1998

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) i.d.F. der Bek. vom 21. April 1996 (GVBL S. 162) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 541) erläßt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:

#### § 1

§ 6 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 30.12.1991 erhält folgende Fassung:

#### "§ 6

#### Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,00 DM
ab 01. Januar 1982	9,00 DM
ab 01. Januar 1983	12,00 DM
ab 01. Januar 1984	15,00 DM
ab 01. Januar 1985	18,00 DM
ab 01. Januar 1986	20,00 DM
ab 01. Januar 1991	25,00 DM
ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1997	35,00 DM

im Jahr."

#### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1997 in Kraft.

Halblech, den 13.05.1998  
Gemeinde Halblech



Singer  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

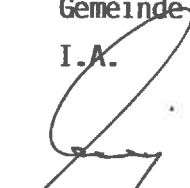
Umseitige Satzung wurde am 13.05.1998 im Rathaus in Trauchgau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.05.1998 angeheftet und am 02.06.1998 wieder entfernt.

Halblech, den 02. Juni 1998

Gemeinde Halblech

I.A.

  
Hanig



Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der  
Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Vom 30.12.1991

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) - BayRS 753-7-I - und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - BayRS 2024-1-I - erläßt die Gemeinde H A L B L E C H

folgende

S A T Z U N G

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetabbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 i.V. mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6  
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,-- DM
ab 01. Januar 1982	9,-- DM
ab 01. Januar 1983	12,-- DM
ab 01. Januar 1984	15,-- DM
ab 01. Januar 1985	18,-- DM
ab 01. Januar 1986	20,-- DM
ab 01. Januar 1991	25,-- DM
ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1995	35,-- DM
ab 01. Januar 1997	40,-- DM
ab 01. Januar 1999	45,-- DM

im Jahr.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 02. März 1982 und deren Änderungssatzung vom 30. Dezember 1989 außer Kraft.

Halblech, den 30. Dezember 1991  
Gemeinde Halblech



Singer  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 30.12.1991 im Rathaus in Trauchgau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.12.1991 angeheftet und am **20. Jan. 1992** wieder entfernt.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung war nicht erforderlich. Der Satzungsanlagepflicht ist die Gemeinde mit Schreiben vom 11.12.1991 an das Landratsamt Ostallgäu nachgekommen.

Halblech, den **20. Jan. 1992**  
Gemeinde Halblech  
I. A.



Hanig

